



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



Neues zur Fotovoltaikanlage

Entlastung für Besitzer

Fotovoltaikanlagen liefern nicht nur Strom. Vielmehr entstand bisher als Nebenprodukt auch ein erheblicher Bürokratieaufwand. Für Fotovoltaikanlagen, deren Strom teilweise an Netzbetreiber verkauft wird, musste bislang eine Gewerbesteuererklärung abgegeben werden. Und zwar unabhängig davon, ob der Wille zur Gewinnerzielung überhaupt vorlag. Ebenso waren die Besitzer zur IHK Mitgliedschaft verpflichtet.

Betreiben Sie privat eine Fotovoltaikanlage, dürfen Sie sich jetzt mit ca. 100.000 anderen Betreibern über Erleichterung freuen: Mit dem Jahressteuergesetz wurde beschlossen, dass Sie weder eine Gewerbesteuererklärung abgeben noch IHK-Mitglied sein müssen. Das Beste daran: Die Regelung greift nicht nur für das laufende Jahr, sondern bereits rückwirkend ab dem 1. Januar 2019. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass Ihre Anlage eine maximale Leistung von 10 KW nicht übersteigt.

Batteriespeicher sorgt für Verwirrung

Bei der Investition in eine Fotovoltaikanlage haben Sie die Möglichkeit, diese mit einem eingebauten Batteriespeicher zu erwerben. Damit können Sie wie bisher den Strom sofort nutzen und den Überschuss ins Netz einspeisen. Der Speicher

EDITORIAL

Liebe Steuerzahler,

herzlich willkommen im Jahr 2020! Auch im neuen Jahr möchten wir Ihnen mit Tipps rund um das Thema Steuern zur Seite stehen.

Für 2020 stehen schon einige steuerliche Änderungen fest. Die Wichtigsten stellen wir Ihnen in unserer ersten steuer:Blick-Ausgabe des neuen Jahres vor.

Wie immer finden Sie in unserem Newsletter auch einen Muster-Einspruch sowie weitere spannende Themen.

Themen dieser Ausgabe sind:

- > [Neues zur Fotovoltaik-Anlage](#)
- > [Unterhaltszahlung: Keine Zeit verlieren](#)
- > [Krankenkassenbeiträge: Entlastung für Betriebsrentner](#)
- > [Einspruchsempfehlung des Monats](#)
- Erhaltungsaufwendungen: Was passiert im Erbfall?
- > [Fiskus grenzt Sachbezüge ein](#)
- > [Steuerstundungsmodell: Wann der Steuervorteil zum Nachteil wird](#)

Mehr aktuelle Infos zum Steuern sparen lesen Sie auf www.steuernsparen.de

Herzliche Grüße

Anna Maringer
Anna Maringer

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

ermöglicht es Ihnen aber auch, zusätzlich einen Teil des Stroms „aufzuheben“ und in der Zukunft zu nutzen. Wenn Sie sich für eine Anlage mit eingebautem Batteriespeicher entscheiden, stellt sich die Frage, wie dieser in der Umsatzsteuer- und Einkommensteuererklärung anzugeben ist. Darüber sind sich die einzelnen Bundesländer bislang jedoch nicht einig.

Umsatzsteuer

Vor allem Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen vertreten bei der Frage nach der Umsatzsteuer unterschiedliche Auffassungen. Nach Meinung der Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe teilt der Batteriespeicher das umsatzsteuerliche Schicksal der Fotovoltaikanlage. Das bedeutet: Wird die Anlage insgesamt zu mehr als 10 % unternehmerisch genutzt, besteht auch für den Speicher anteilig ein Recht zum Vorsteuerabzug. Der Anteil der unternehmerischen Nutzung kann in der Regel durch das Verhältnis von eingespeistem Strom zur Gesamtleistung der Anlage errechnet werden.

Da Sie mit dem Verkauf des Stroms im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ein Unternehmer werden, haben Sie im Umkehrschluss auch die Möglichkeit, die Fotovoltaikanlage komplett Ihrem Unternehmensvermögen zuzuordnen. Entscheiden Sie sich für diese Zuordnung, dürfen Sie den kompletten Vorsteuerbetrag für den Batteriespeicher abziehen. Damit aber auch hier Ihr privater Stromverbrauch berücksichtigt bleibt, müssen Sie den sogenannten „Eigenverbrauch“ besteuern. Das kann man sich so vorstellen, dass Sie von Ihrem „Unternehmen“, nämlich der Anlage, eine Lieferung an sich selbst tätigen. Diese ist dann mit Umsatzsteuer zu belasten, die Sie an das Finanzamt abführen müssen.

Einkommensteuer

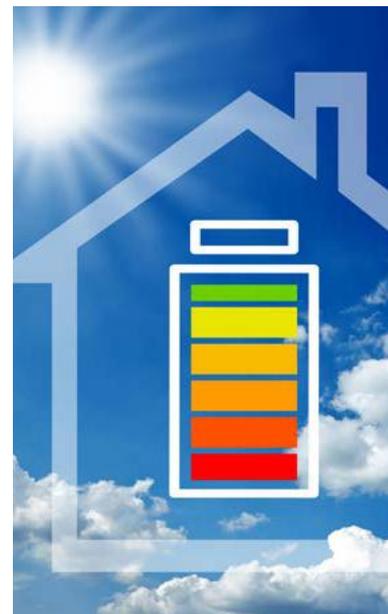
Die Inkonsistenz der Handhabung in den einzelnen Bundesländern zeichnet sich auch bei der Einkommensteuer ab.

Folgt man der Verfügung der OFD Karlsruhe, sind Batteriespeicher und Fotovoltaikanlage als Einheit anzusehen. Das bedeutet, dass Sie den eingebauten Speicher zusammen mit der gesamten Fotovoltaikanlage über die Nutzungsdauer von 20 Jahren abschreiben können.

Eine ganz andere einkommensteuerliche Behandlung ergibt sich aus der Auffassung der OFD Nordrhein-Westfalen und der Landesfinanzverwaltung München: Hier wird wie bei der Umsatzsteuer unterstellt, dass Speicher und Anlage zwei eigenständige Wirtschaftsgüter sind. Damit dürfen Sie den Batteriespeicher überhaupt nicht abschreiben, da die gespeicherte Energie rein privat genutzt wird.

Klärungsbedarf

Interessanterweise hat sich die Bundesregierung bereits zur Frage der umsatz- und ertragsteuerlichen Behandlung von Batteriespeichern geäußert ([BT-Drucksache 17/14413](#)). Dabei wurde festgelegt, dass die Speicher zusammen mit der Fotovoltaikanlage zu aktivieren und abzuschreiben sind. Die Frage ist also, warum sich die OFD Nordrhein-Westfalen sowie die Landesfinanzverwaltung München darüber hinwegsetzen können. Es bedarf seitens der Regierung also eine klare Positionierung zu den unterschiedlichen Verfahren der Länder.



Die Entscheidung liegt bei Ihnen

Die Wahl zwischen anteiligem Vorsteuerabzug oder Versteuerung des Eigenverbrauchs hängt von der Zuordnung ab. Die Entscheidung darüber, ob Sie die Anlage anteilig betrieblich bzw. anteilig privat nutzen wollen, müssen Sie dem Finanzamt in der Umsatzsteuervoranmeldung oder Jahresumsatzsteuererklärung mitteilen. Lange überlegen dürfen Sie dabei allerdings nicht. Das Finanzamt erwartet die Zuordnung bis zum 31. Juli des Jahres nach der Anschaffung.]

Ganz anders als die OFD Karlsruhe sieht das Land Nordrhein-Westfalen die Lage. Hier wird davon ausgegangen, dass der Speicher grundsätzlich eine Art „Zusatzstück“ zur Fotovoltaikanlage darstellt. Damit wäre der Batteriespeicher von vornherein ausschließlich für die private Stromnutzung da. Davon wird nur abgewichen, wenn Sie nachweisen können, dass die Batterie so in der Gesamtanlage verbaut ist, dass Sie von ihr nicht getrennt werden kann. Das ist meistens in einem sogenannten „DC-System“ (Gleichstrom) der Fall.

→ TIPP | FAMILIEN



Unterhaltszahlung: Keine Zeit verlieren

So können Sie dabei Steuern sparen

Es gibt viele Situationen, in denen Angehörige Ihre Unterstützung brauchen. Ihr Kind zieht für das Studium weg, Ihre Eltern haben eine geringe Rente usw. Zum Glück wird Ihre Hilfsbereitschaft anerkannt und Sie können zumindest einen Teil über Ihre Steuererklärung zurückerhalten. Hierfür sieht das Gesetz zwei Möglichkeiten vor. Die erste Option gilt nur für geschiedene oder dauernd getrenntlebende Eheleute. Hier kann der Zahler bis zu einem Höchstbetrag von 13.805 Euro die Unterhaltszahlungen steuermindernd als Sonderausgabe abziehen. Aber das ist nur dann möglich, wenn der Empfänger bereit ist, die Zahlungen als sonstige Einkünfte zu erklären und zu versteuern (sog. begrenztes Realsplitting). Dazu müssen jedoch strenge Formalien eingehalten werden.

Dieser Artikel legt jedoch den Fokus auf die zweite Option: Wurde kein Realsplitting vereinbart, können Sie Ihre Unterhaltsleistungen bis zu einem bestimmten Betrag als außergewöhnliche Belastung absetzen, ohne dass der Empfänger diese versteuern muss. 2020 liegt der zulässige Maximalbetrag bei 9.408 Euro pro Kalenderjahr. Diesen Betrag gibt es einmalig pro Steuerjahr, auch wenn man mehrere Personen unterstützt.

Sie müssen zum Unterhalt verpflichtet sein

Wenn Sie ihre Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastung absetzen möchten, geht das nur, wenn Sie diese auch tatsächlich leisten müssen. Das ist laut §1601 BGB nur bei Verwandten in gerader Linie der Fall. Dazu zählen (Groß-) Eltern, Kinder sowie (Ur-)Enkelkinder, aber auch für geschiedene oder dauernd getrenntlebende Ehepartner. Wenn Sie Verwandte in der Seitenlinie, wie Geschwister oder Neffen bzw. Nichten, unterstützen, können Sie die Zahlungen in der Regel

++ NEWSTICKER ++

Steuerklassenwechsel bei Ehepaaren jetzt mehrmals möglich

Ab dem 01. Januar 2020 können Ehepaare auch mehrmals im Jahr ihre Steuerklassen wechseln. Bisher ging das ohne Begründung nur einmal im Jahr, ein weiterer Wechsel war zudem nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Diese Beschränkung ist nun weggefallen.

ilovetax-App



Schnell & einfach durch die Steuererklärung mit der Steuer-App **ilovetax**. Ohne Steuerblatta. Ohne lästige Steuerformulare. Mit dem integrierten steuer:Abruf füllt sich die Steuererklärung wie von selbst aus! **ilovetax** – eine App für alle, die ihre Komfortzone lieben und die Steuererklärung auch unterwegs direkt auf dem Smartphone erledigen wollen.

Einfach hier downloaden!



→

→ TIPP | FAMILIEN

nicht absetzen. Ausnahmen gibt es bei in Haushaltsgemeinschaft lebenden Verwandten. Voraussetzung ist jedoch, dass bei dieser Person dann aufgrund der Haushaltsgemeinschaft Ansprüche auf z.B. Sozialhilfe oder ALG II gekürzt worden sind. Bei Kindern können Unterhaltszahlungen nur dann berücksichtigt werden, wenn Sie für das Kind keinen Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag haben.

Einkommensgrenze beim Unterhaltsempfänger

Vermutlich kommt es nur in denen seltensten Fällen vor, dass Sie Angehörige unterstützen, die sich auch problemlos selbst finanzieren können. Dennoch sollten Sie beachten, dass Sie Ihre Unterhaltsleistungen nur absetzen können, wenn Ihr Angehöriger tatsächlich darauf angewiesen ist. Z.B. weil er durch sein geringes Einkommen nicht imstande ist, sich selbst zu finanzieren. Zudem darf Ihr Unterhaltsempfänger auch nur über ein bestimmtes Vermögen verfügen. Dabei bleibt alles unter einer Obergrenze von 15.500 Euro unberücksichtigt. Hat Ihr Angehöriger ein eigenes Einkommen, wird alles über 624 Euro von der Summe Ihrer Zahlungen abgezogen. Dazu zählen sämtliche Einkünfte, auch steuerfreie wie z.B. das Elterngeld. Das Finanzamt fordert dafür beim Leistungsempfänger eine Auskunft über seine Einkommensverhältnisse. Zahlungen über den Maximalbetrag von 9.408 Euro hinaus können steuerlich dann nicht weiter geltend gemacht werden. Eine Ausnahme besteht nur für übernommene Zahlungen bei Kranken- und Pflegeversicherungen.

Übrigens:

Unterhaltszahlungen, die als außergewöhnliche Belastung angesetzt werden, sind für den Empfänger steuerfrei und müssen auch nicht in dessen Steuererklärung angegeben werden.

Timing ist alles

Leider können Sie ihre Zahlungen nicht pauschal für das ganze Jahr ansetzen. Denn es kommt darauf an, wann Sie die erste Zahlung getätigt haben. Geschah das nicht im Januar, sondern beispielsweise im Mai, muss der Höchstbetrag von 9.408 Euro gezwölftelt werden. D.h., dass Sie für das gesamte Kalenderjahr nur 8/12 davon absetzen können. Zudem werden nur Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres berücksichtigt. Wenn Sie also z.B. im Dezember 2019 einen Betrag überwiesen haben, der als Unterhalt für das erste Quartal 2020 gedacht ist, können Sie diesen Betrag auch nur in ihrer Steuererklärung 2019 ansetzen. Für das erste Quartal 2020 kann kein Unterhalt angesetzt werden, da die Zahlung nicht im Jahr 2020 geflossen ist. War die Vorauszahlung für 2020 zudem auch die erste Zahlung im Jahr 2019, gibt es auch nur 1/12 vom Höchstbetrag. Dadurch geht ein Großteil der Steuerersparnis verloren.

++ NEWSTICKER ++

Erhöhung des Mindestlohns:

Ab dem 01.01.2020 beträgt der Mindestlohn 9,35 Euro, bisher lag er bei 9,19 Euro. Der Mindestlohn gilt auch für Mini-Jobber. Für Auszubildende wurde ein Mindestvergütung von 515 Euro monatlich im ersten Ausbildungsjahr eingeführt, die bis 620 Euro monatlich im vierten Ausbildungsjahr ansteigt.



UNSER TIPP

Um die Unterhaltszahlungen möglichst für das ganze Jahr als außergewöhnliche Belastung abziehen zu können, sollten Sie Ihre erste Zahlung so früh wie möglich leisten. Auch wenn Sie es im Januar nicht mehr schaffen, würden Sie durch eine Überweisung im Februar zumindest nur 1/12 Ihres abzugsfähigen Betrages verlieren. Eine Ausnahmeregelung gibt es hier nur für Unterhaltsleistungen an Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner.



→ AKTUELLES | RENTNER

Krankenkassenbeiträge: Entlastung für Betriebsrentner

Bisherige Situation

Seit 2004 müssen Betriebsrentner Beiträge für die Krankenversicherung in voller Höhe zahlen. Zusammen mit dem individuellen Zusatzbeitrag der Kassen, dem Beitrag zur Pflegeversicherung und einem möglichen Zuschlag für Kinderlose, kommt man auf stattliche 19 Prozent. Bisher lag die Freigrenze, bis zu der keine Beiträge gezahlt werden mussten, bei 155,75 Euro. Der große Nachteil: Sobald die Grenze überschritten ist, muss der Beitrag auf die volle Betriebsrente gezahlt werden – nicht nur auf den Betrag oberhalb der Freigrenze.

Neuer Freibetrag ab 01. Januar 2020

Mit dem neuen Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge sollen Betriebsrentner ab Januar 2020 deutlich entlastet werden. Die neue Freigrenze liegt nun bei 159,25 Euro. Doch den entscheidenden Unterschied bringt nicht die Erhöhung. Denn nun wird der KV-Beitrag nur noch auf den Teil gezahlt, der oberhalb des Freibetrags liegt.

= BEISPIEL

Sie bekommen eine betriebliche Rente von 300 Euro. Somit mussten Sie bisher auf die volle Höhe KV-Beiträge leisten. Ab 2020 zahlen Sie diese jedoch nur noch auf 140,75 Euro (300 Euro – 159,25 Euro). Je nach Zusatzbeitrag der Krankenversicherung kann das eine Ersparnis von bis zu 300 Euro im Jahr ausmachen.

Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben ausgenommen

Wie auch bisher gilt der Freibetrag nur für Pflichtversicherte. Freiwillige Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung müssen weiterhin Beiträge in voller Höhe zahlen. Das gilt auch dann, wenn ihre Betriebsrente unterhalb der Freigrenze von 159,25 Euro liegt.

Entlastung erfolgt nicht sofort

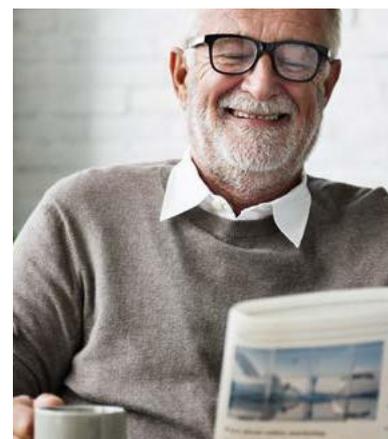
Sie sollten sich jedoch nicht zu früh über mehr Geld auf dem Konto freuen. Denn die meisten Krankenkassen benötigen Zeit, um ihre Systeme auf die neue Regelung umzustellen. Das soll frühestens zum 1. Juli 2020 umgesetzt werden. Deshalb wird Ihnen in den nächsten Monaten vermutlich noch der bisherige Beitrag in Rechnung gestellt. Der Vorteil: So können Sie sich im Nachhinein jedoch über eine ordentliche Erstattung freuen.



Wussten Sie schon, dass ...?



... unsere Webinare 2020 gestartet sind? [Melden Sie sich jetzt noch an!](#) Haben Sie einen Steuer-Spar-Vertrag, ist ein Webinar sogar gratis.



→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER



Die Einspruchsempfehlung des Monats

(Inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im steuer:Blick berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	Vermieter/Immobilienbesitzer
Einspruchsgrund:	Berücksichtigung nicht verbrauchter Erhaltungsaufwendungen beim Erben
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Az: IX R 31/19

Hintergrund zum Sachverhalt

Besitzen Sie ein Vermietungsobjekt, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Ausgaben für die Instandhaltung des Gebäudes als Werbungskosten abzusetzen. Bei höheren Ausgaben können Sie diesen Werbungskostenabzug gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre verteilen. Auf diese Weise können Sie, vor allem bei unterschiedlicher Steuerprogression, über die Jahre hinweg teilweise deutliche Steuervorteile erlangen.

Eine Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Gebäude überwiegend zu Wohnzwecken genutzt wird. Das ist bereits der Fall, wenn die Grundfläche der Wohnräume mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche beträgt.

Vererbung im Verteilungszeitraum

Streitbefangen ist in diesem Zusammenhang aktuell, wie zu verfahren ist, wenn die Immobilie in einem laufenden Verteilungszeitraum unentgeltlich auf einen Rechtsnachfolger übergeht. Das kann sowohl durch Tod des ursprünglichen Immobilieneigentümers, als auch durch Schenkung geschehen. Die Finanzverwaltung vertritt an dieser Stelle die Meinung, dass der Rechtsnachfolger in diesem

Fahrtenbuch führen

Die WISO Fahrtenbuch-Software überzeugt durch clevere Features, ideal für:

- > Dienstwagen-Nutzer
- > Selbständige
- > Freiberufler
- ... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!



[Einfach downloaden!](#)

++ NEWSTICKER ++

Senkung der Umsatzsteuer

Ab dem 01. Januar 2020 gilt für E-Books, Menstruationsprodukte sowie für alle Bahntickets die günstigere Umsatzsteuer von 7 %.

Wussten Sie schon, dass ...?



... 2019 der [Haushaltsüberschuss des Bundes](#) so hoch war, wie noch nie? Bleibt abzuwarten, ob wir uns vielleicht bald über eine Steuerentlastung freuen können.



→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER

Fall den Erhaltungsaufwand in dem festgelegten Verteilungszeitraum geltend machen kann. In dem Jahr, in dem die Immobilie übertragen wurde, muss der Erhaltungsaufwand entsprechend der Besitzdauer zwischen dem Erblasser und dem Erben aufgeteilt werden.

Sofortabzug möglich?

Das FG Münster sieht das mit seinem Urteil vom 11.10.2019 ([Az: 10 K 3350/18 E](#)) jedoch anders. Danach gehen die noch nicht verbrauchten Erhaltungsaufwendungen nicht auf den oder die Erben über, sondern sind in voller Höhe beim Erblasser in dem Veranlagungszeitraum abziehbar, in dem er verstorben ist. Die Auffassung der Finanzverwaltung lehnen die erstinstanzlichen Richter ab und verweisen dabei auf ein BFH-Urteil vom 13.3.2018 ([Az: XI R 22/17](#)). Dieses gilt zwar für den Fall der Immobilienübertragung gegen Nießbrauch, die Grundsätze dieser Entscheidung würden jedoch auch auf den Erbfall zutreffen. Die Finanzverwaltung stellt sich jedoch dagegen und möchte an ihrer bisherigen Auffassung festhalten.

Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

Betroffene sollten daher auf Verweis auf das anhängige Verfahren Einspruch einlegen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.



verbraucherblick bietet spitzen Tipps zum super Preis*



Jetzt abonnieren und

- ✔ Geld sparen
- ✔ gut abgesichert sein
- ✔ besser leben
- ✔ Technik im Griff haben
- ✔ wissen, was Ihr gutes Recht ist
- ✔ erfolgreich im Alltag sein



*Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie nur 1 Euro für eine Ausgabe von verbraucherblick - das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr Geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

Fiskus grenzt Sachbezüge ein

Bisherige Auslegung

Grundsätzlich sind Sachbezüge vom Arbeitgeber immer steuerpflichtig. Doch es gibt auch hier Freigrenzen, in denen das Geschenk Ihres Chefs steuerfrei bleibt. Wie hoch die Grenze ist, hängt davon ab, um welche Art von Sachbezug es sich handelt. Erhalten Sie beispielsweise Waren, die in Ihrem Unternehmen produziert werden, gilt hier die Freigrenze von 1.080 Euro pro Jahr. Dasselbe gilt, wenn Ihr Unternehmen Dienstleistungen anbietet, die Sie in Anspruch nehmen dürfen.

Für alle anderen Geschenke, die nicht in Ihrem Unternehmen produziert bzw. angeboten werden, gilt die sogenannte Sachbezugsfreigrenze von 44 Euro im Monat. Hierzu zählten bisher z.B. Waren- oder Geldgutscheine, Tankkarten oder Kostenerstattung für den Erwerb von Waren sowie die Auszahlung eines Geldbetrags zum Erwerb einer Ware bzw. Dienstleistung.

Ab Januar 2020: Zweckgebunden lautet die Devise

Da bei der bisherigen Auffassung von Sachbezügen die Grenze zwischen einem tatsächlichen Sachbezug und einer zusätzlichen Lohnauszahlung mitunter stark verschwommen ist, hat der Staat die Definition nun enger gefasst. Ab dem 01.01.2020 gilt nur noch als Sachbezug, was ausschließlich zum Bezug von Waren bzw. Dienstleistungen berechtigt. Geldleistungen jeglicher Art, ob als Kostenerstattung, zum zweckgebundenen Erwerb o.ä., zählt nicht mehr als Sachbezug und unterliegt folglich auch nicht der Freigrenze von monatlich 44 Euro.

Auch Gutscheine bzw. Geldkarten zählen nicht automatisch als Sachbezug. Hier wird zwischen drei Arten unterschieden:

Closed-Loop-Karten:

Gutscheine bzw. Geldkarten, die nur beim Aussteller eingelöst werden können.

Controlled-Loop-Karten:

Gutscheine bzw. Geldkarten, die beim Aussteller sowie einem bestimmten Kreis teilnehmender Dienstleister bzw. Händler eingelöst werden können.

Open-Loop-Karten:

Geldkarten, die überall als Zahlungsmittel eingesetzt werden können bzw. bei denen eine Bargeldauszahlung möglich ist. Im Gegensatz zu den ersten beiden, zählen diese nicht als Sachbezüge, sondern als Barlohn. Die Freigrenze von 44 Euro zählt in diesem Fall somit nicht.

Weitere Einschränkung

Der Fiskus setzt noch einen drauf: Neben der engeren Definition von Sachbezügen, gilt nun auch noch eine weitere Einschränkung für die Zulassung einer Freigrenze. Um einem steuerlichen Vorteil durch beispielsweise Gehaltsumwandlungen entgegenzuwirken, muss der Sachbezug seit Januar 2020 darüber hinaus auch zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Ist das nicht der Fall, muss der Wert voll versteuert werden – auch dann, wenn es sich per Definition tatsächlich um einen Sachbezug handelt.



Wussten Sie schon, dass ...?



... Sie den Kaufpreis für unsere Steuer-Programme als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben absetzen können?





Steuerstundungsmodell: Wann der Steuervorteil zum Nachteil wird

Vermeintlich geschickt Steuern sparen

Steuern sparen, aber schnell? Das versprechen sich so manche Investoren von Beteiligungen an verlustreichen Fonds oder Gesellschaften. Die Idee dahinter: an die Gesellschafter wird jährlich ein Verlust zugewiesen. Dieser wird dann mit positiven Einkünften verrechnet und das zu versteuernde Einkommen gesenkt.

Auf dem Weg zur Steuerersparnis lauern jedoch der Gesetzgeber und die Finanzverwaltung.

Mit § 15b Einkommensteuergesetz (EStG) wird Gestaltungen, bei denen man von einem Steuerstundungsmodell spricht, Einhalt geboten.

Um ein solches Modell handelt es sich, wenn dem Investor ein Konzept mit dem Versprechen präsentiert wird, durch anfänglich Verluste einen Steuervorteil zu erzielen.

Erkennt das Finanzamt diese Absicht, sieht das Einkommensteuergesetz spezielle Regelungen für die zugewiesenen Verluste vor.

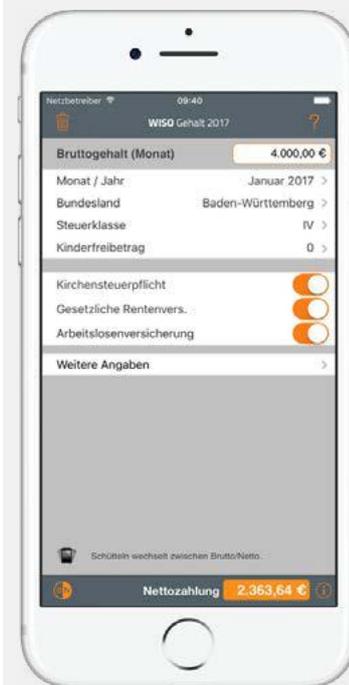
Keine Steuerstundung

Wurde im Geschäftsjahr eines Gewerbes ein Verlust erwirtschaftet, so kann dieser im Normalfall mit anderen Einkünften verrechnet oder in andere Jahre vor- oder -zurückgetragen werden. Das wirkt sich dann günstig auf die Steuer aus.

Sind solche Verluste jedoch aufgrund einer Investition in ein Steuerstundungsmodell entstanden, wird durch § 15b EStG der Steuerersparnis ein Riegel vorgeschoben.

Verluste aus dieser schädlichen Steuergestaltung können nur noch begrenzt abgezogen werden. Konkret heißt das, dass sie im aktuellen Jahr nicht von anderen Einkünften abgezogen werden dürfen. Dabei ist es ganz egal, um welche Verluste

WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“: Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... – und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss. Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)

++ NEWSTICKER ++

Nicht vergessen:

Prüfen Sie zu Jahresbeginn Ihre Freistellungsaufträge und verteilen Sie sie gegebenenfalls neu. Beachten Sie dabei jedoch, dass Sie den Höchstbetrag von 801 Euro (Alleinstehende) bzw. 1.602 Euro (Ehepaare) nicht übersteigen.



→ AKTUELLES | KAPITALANLEGER

es sich handelt. Der Vortrag oder Rücktrag in zukünftige bzw. vergangene Steuerjahre ist ebenfalls nicht möglich. Erst wenn der Steuerpflichtige aus demselben Steuerstundungsmodell positive Einkünfte erzielt, werden die Verluste davon abgezogen. Da, wie oben erwähnt, solche Gestaltungen nicht dazu ausgelegt sind, einen schnellen Überschuss zu erwirtschaften, bleibt man auf den Verlusten sitzen. Insofern führt ein Steuerstundungsmodell keineswegs zu einer Steuerstundung.

Strenge Auslegung

Der Bundesfinanzhof (BFH) urteilt in der Entscheidung vom 6. Juni 2019 ([Az: IV R 7/16](#)) streng über die Voraussetzungen eines Steuerstundungsmodells. So wird der Verlustabzug schon dann begrenzt, wenn die versprochenen Verluste auf der Ausnutzung von Sonderregeln zur Abschreibung beruhen.

Vorgefertigtes Konzept

Die Finanzverwaltung darf allerdings nicht willkürlich entscheiden, ob ein Steuerstundungsmodell vorliegt. Im Urteil vom 17. Januar 2017 (Az: VIII R 7/13) hat der BFH konkrete Voraussetzungen festgehalten. Kernpunkt eines Steuerstundungsmodells ist ein vorgefertigtes Konzept. Mit diesem Konzept kommt der Steuerpflichtige gar nicht in Berührung, er wirkt also nicht aktiv bei der Entwicklung oder Umsetzung mit. Vielmehr wird die Gestaltungsidee in der Regel durch Anbieter oder Initiatoren eines Fonds vermarktet.

Abgrenzung: Individuelle Gestaltung

Individuelle Gestaltungen liegen im Gegensatz dazu vor, wenn der Steuerpflichtige selbst oder durch seinen Steuerberater Investitionen vornimmt, durch die sich Steuern sparen lassen. Hierbei handelt es sich nach der Rechtsprechung nicht um ein vorgefertigtes Konzept. Im Umkehrschluss sind solche Investitionen nicht als Steuerstundungsmodell anzusehen. Somit sind sie auch nicht vom § 15b EStG und den Beschränkungen beim Verlustabzug erfasst.

+++++ NEWSTICKER +++++

Behalten Sie alle Steuertermine im Blick!

Bis wann muss die Lohn- bzw. Umsatzsteuer beim Finanzamt sein? Welche steuerlichen Fristen sind für mich wichtig? Wie lange habe ich Zeit für meine Einkommensteuererklärung? Wenn Sie alle Termine im Blick behalten möchten, laden Sie sich doch unseren praktischen [Steuerkalender](#) herunter.

VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:
Einspruchsempfehlung des Monats

ALLE STEUERZAHLER:
**Kein Abzug für doppelte
Krankenversicherung**

Impressum

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Anna Maringer, Peter Schmitz

Redaktionsschluss

24.01.2020

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in steuer:Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

shutterstock.com, fotolia.com

:buhl